

Besteuerung privater Kapitalerträge ab 2009

Abgeltungsteuersatz

Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte wie z.B. Dividenden, Zinsen, Investmenterträge wird für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Erträge neu geregelt und weitestgehend vereinheitlicht. Entsprechende Einkünfte unterliegen dann einem **Abgeltungsteuersatz** von **25%**, der eine endgültige Steuerbelastung darstellt. Mit dem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) ist die Einkommensteuer auf diese Kapitaleinkünfte **abgegolten**.

Da der neue Abgeltungsteuersatz von 25% auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien usw. gilt und diese Erträge jetzt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, werden z.B. Kursgewinne künftig generell einkommensteuerpflichtig. Dies gilt allerdings erst für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien usw., die **nach dem 31. Dezember 2008** erworben werden. Bei Verkäufen von vor diesem Zeitpunkt angeschafften Aktien und Wertpapieren bleiben Gewinne – wie bisher – nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“ steuerfrei, auch wenn diese nach 2008 erzielt werden. Eine Ausnahme besteht bei Kursgewinnen von Zertifikaten, die regelmäßig der Besteuerung unterliegen, wenn sie nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

Erträge (= Überschüsse) aus (Kapital-) **Lebensversicherungen**, die **nach 2004** abgeschlossen wurden bzw. werden und vorzeitig, d.h. vor Ablauf von 12 Jahren oder vor dem 60. Lebensjahr, ausgezahlt werden, unterliegen ebenfalls der 25 %igen Abgeltungsteuer. Werden Überschüsse nach Vollendung des 60. Lebensjahres sowie nach einer Laufzeit von 12 Jahren ausgezahlt, bleibt es bei der geltenden Regelung, d. h. Versteuerung der Hälfte der Erträge zum normalen Einkommensteuersatz.

Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, die vor dem Jahr 2005 abgeschlossen wurden, bleiben weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen einkommensteuerfrei (z.B., wenn der Vertrag länger als 12 Jahre gelaufen ist). Rentenzahlungen aus entsprechenden Versicherungen gehören wie bisher nicht zu den Kapitaleinkünften und sind lediglich mit einem Ertragsanteil zu versteuern (z.B. bei Rentenbeginn mit 65 Jahren beträgt dieser 18%).

Soweit Zinserträge aus Bankguthaben o. Ä. im Rahmen einer **gewerblichen** Betätigung anfallen oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder **Vermietung und Verpachtung** gehören, gilt die Abgeltungsteuer **nicht**; entsprechende Kapitalerträge sind weiterhin der normalen Besteuerung zu unterwerfen.

Kapitalertragsteuerabzug

Banken, Kreditinstitute, Finanzdienstleister usw. sowie Gewinn ausschüttende Kapitalgesellschaften haben regelmäßig einen dem Abgeltungsteuersatz entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt künftig auch für Gewinne aus dem Verkauf von Aktien usw. Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, behält das Anlageninstitut künftig auch einen Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer in Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes ein und führt diesen ab. Da die Kirchensteuer insoweit nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung als Sonderausgabe berücksichtigt wird, ist hier eine pauschale Ermäßigung des Abgeltungsteuersatzes vorgesehen.

Der bisherige Zinsabschlag in Höhe von 30 % wird durch die neue Abgeltungsteuer abgelöst. Wie bisher können Banken usw. Freistellungsaufträge erteilen.

Einkommensteuer-Veranlagung

Sofern ein entsprechender Steuerabzug vorgenommen wurde, brauchen diese Einkünfte **nicht** mehr in der **Einkommensteuer-Erklärung** angegeben zu werden. Der Empfänger der Kapitaleinkünfte kann allerdings beantragen, dass die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte in seine Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden. Dies kann sinnvoll sein, wenn der persönliche Einkommensteuersatz weniger als 25 % beträgt; in diesem Fall werden insoweit überzahlte Steuerbeträge erstattet.

Private Anleger erhalten künftig einen „**Sparer-Pauschbetrag**“, der sich aus dem bisherigen Sparer-Freibetrag und dem Werbungskosten-Pauschbetrag zusammensetzt, in Höhe von **801 €** (Ehegatten: **1.602 €**). Wie bisher kann in Höhe des Sparer-Pauschbetrages der Bank etc. ein Freistellungsauftrag erteilt werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitalerträgen ist allerdings nicht mehr zulässig. Im betrieblichen Bereich ist dagegen eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen, die mit Kapitalerträgen zusammenhängen, weiterhin möglich.

Berücksichtigung von Verlusten

Positive und negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden ggf. zunächst bei dem jeweiligen Anlageinstitut (z.B. Bank) miteinander verrechnet. Ein vom Anlageninstitut bescheinigter verbleibender Verlust darf nicht mit anderen Einkünften des Anlegers, sondern nur mit Kapitaleinkünften saldiert werden. Wie bisher dürfen somit z.B. Verluste aus **Aktienverkäufen** grundsätzlich nur mit Gewinnen aus **Aktienverkäufen** verrechnet werden.

Festgestellte Verluste aus früheren privaten Veräußerungsgeschäften (aus Aktien- oder GmbH-Anteilen) vor 2009 (sog. **Altverluste**) können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2013 mit entsprechenden (Kapital-)Einkünften nach neuem Recht errechnet werden.

	bis 2008	neu ab 2009
Zinsen, sonstige Kapitalerträge	voll steuerpflichtig	Abgeltungsteuersatz 25% auf voll Erträge
Gewinnausschüttungen, Dividenden etc.	50 % steuerpflichtig	
Veräußerungsgewinne (Aktien, Kapitalbeteiligungen, Wertpapiere etc.)		
Haltefrist 1 Jahr	50 % steuerpflichtig	60 % steuerpflichtig
----- Haltefrist mehr als 1 Jahr	steuerfrei	
----- Beteiligung mindestens 1 % (§17 EStG)	50 % steuerpflichtig	

<http://www.idl-nrw.de>